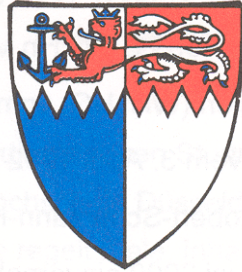


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 134 / 22.11.2024

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der  
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf  
vom 6. November 2024

## **Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 33) – sowie aufgrund des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Status und Aufgaben der Hochschulbibliothek
§ 2	Speicherung personenbezogener Daten
§ 3	Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
§ 4	Wirksamwerden der Benutzungsordnung
§ 5	Zulassung zur Benutzung
§ 6	Beendigung des Benutzungsverhältnisses
§ 7	Rechte und Pflichten der Benutzer*innen
§ 8	Ausleihmodalitäten
§ 9	Öffnungszeiten
§ 10	Haftung
§ 11	Urheberrecht
§ 12	Ausschluss von der Benutzung
§ 13	Hausrecht
§ 14	Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich, Status und Aufgaben der Hochschulbibliothek**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek, welche aus der zentralen Bibliothek sowie mehreren bibliothekarischen Einrichtungen in den Nebenstellen besteht.

(2) Die Hochschulbibliothek ist gem. § 11 Abs. 2 S. 2 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und dient als Dienstleistungseinrichtung in erster Linie der Literatur- und Informationsversorgung sowie der Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung ihrer Mitglieder und Angehörigen; sie ist aber auch für sonstige wissenschaftliche Arbeit, berufliche und fachliche Weiterbildung und Information offen. Sie erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden Leistungen:

- Möglichkeit zur Nutzung physischer und digitaler Bestände in den Räumen der Hochschulbibliothek,
- Ausleihe von Beständen und Geräten (mobile Endgeräte, Mikrofone, Kameras, Kopfhörer, etc.) außerhalb der Hochschulbibliothek im Rahmen des § 8,
- Beschaffung von Medien (Bücher, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien, Noten, Mikroformen, elektronische Medien),
- Bereitstellung geeigneter Medientechnik zum Abspielen audiovisueller Medien,
- Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen mit Zugang zum Katalog, zum Internet und zu lizenzierten sowie frei zugänglichen elektronischen Ressourcen,
- Förderung der Informationskompetenz der Nutzenden durch Schulung, Beratung und Bereitstellung von Informationsmaterialien
- Auskünfte, Informationsvermittlung.

### **§ 2 Speicherung personenbezogener Daten**

Bei der Zulassung und im Rahmen der weiteren Benutzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

### **§ 3 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

Zwischen der Hochschulbibliothek und den Benutzer\*innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### **§ 4 Wirksamwerden der Benutzungsordnung**

Mit Betreten der Räume oder der Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschulbibliothek erkennt die\*der Benutzer\*in die Benutzungsordnung an. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt in der Hochschulbibliothek aus und wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

## **§ 5 Zulassung zur Benutzung**

(1) Zugelassen zur Benutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Hochschulbibliothek in Wahrung ihres öffentlichen Auftrags.

(2) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Zur Beantragung eines Benutzungsausweises genügt für Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Dozierendennachweises, für Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf die Vorlage eines gültigen Personalausweises sowie eines Studierenden- bzw. Dozierendennachweises.

(3) Nicht-Angehörige der in Absatz 2 genannten Hochschulen mit Wohnsitz in Deutschland können unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung die Zulassung beantragen.

(4) Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einwilligung der\*des gesetzlichen Vertreterin oder Vertreters. Diese\*r haftet gegenüber der Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für Beschädigungen oder Verluste.

## **§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere für Studierende, sonstige Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf spätestens mit der Exmatrikulation, bzw. mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses. Für Studierende, Mitglieder und Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf sowie für Nicht-Angehörige der genannten Hochschulen endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle aus der Hochschulbibliothek entlehnten Medien und Materialien zurückzugeben.

(3) Offene Forderungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Benutzer\*innen**

(1) Jede\*r Benutzer\*in hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Es sind sämtliche Vorgänge zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschulbibliothek stören. Den diesbezüglichen Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist das

Personal berechtigt, in besonderen Fällen von einer\*inem Benutzer\*in das Vorzeigen des Studierendenausweises oder amtlichen Ausweises zu verlangen und ggf. eine weitere Nutzung der Einrichtung, Medien, Geräte und Materialien zu untersagen.

(3) In allen Räumen der Hochschulbibliothek ist Ruhe zu wahren. Mobile Endgeräte sind lautlos zu stellen, Gespräche sollen außerhalb der Räume geführt werden. Essen und Trinken sind in den Räumen ebenso untersagt wie das Mitbringen von Tieren.

(4) Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Hochschulbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichen, Markieren und Veränderungen in Medien sind nicht gestattet.

(5) Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten, räumlicher Ausstattung oder Medien sind die Mitarbeiter\*innen der Hochschulbibliothek umgehend zu informieren. Die eigenständige Behebung der Störungen ist untersagt. Ausleihbare Bestände sind vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen. Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist nicht erlaubt.

(6) Eingriffe in die Installation oder die Konfiguration von Systemen und Geräten sind ohne Zustimmung der Bibliotheksleitung nicht zulässig.

(7) Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenen Medium oder Gerät aus dem Bestand der Hochschulbibliothek hat die\*der Benutzer\*in vollwertigen Ersatz zu leisten, auch wenn sie\*ihn kein Verschulden trifft. Ist eine Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung nicht möglich, so können die Kosten für einen Ersatz oder bei Medien für als Ersatz angefertigte Kopien verlangt werden.

(8) Zur Sicherung ihrer Bestände sind die Mitarbeiter\*innen der Hochschulbibliothek berechtigt, sich den Inhalt von Behältnissen wie z.B. Mappen, Taschen etc. vorzeigen zu lassen.

(9) Der Verlust des Benutzungsausweises ist unverzüglich zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet die\*der Inhaber\*in des Benutzungsausweises für etwaige Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig nach der Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

(10) Jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse ist der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(11) Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und der sonstigen technischen Geräte ist nur zu wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Zwecken gestattet.

(12) Zur Verwahrung von Kleidung, Taschen und ähnlichen Gegenständen stehen den Benutzer\*innen Schließfächer zur Verfügung. Für die Nutzung der Schließfächer gilt die Schließfachordnung der Bibliothek.

## **§ 8 Ausleihmodalitäten**

(1) Alle in der Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vorhandenen Medien, Geräte und sonstigen zur Ausleihe bestimmten Bestände, die nicht zum Präsenzbestand nach § 8 Abs. 8 gehören, können entliehen werden. Die Ausleihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises.

(2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(3) Die\*der Entleiher\*in ist selbst für die fristgerechte Rückgabe bzw. die Verlängerung der von ihr\*ihm entliehenen Medien oder Geräte verantwortlich.

(4) Die Leihfrist für Medien beträgt 60 Kalendertage. In jedem Fall endet die Leihfrist mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

Die Leihfrist ist bis zu drei Ausleihperioden bis zu einer maximalen Leihfrist von 180 Kalendertagen verlängerbar. Soll ein Medium noch länger entliehen werden, so ist es der Hochschulbibliothek zur erneuten Ausleihe vorzulegen. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist dann ausgeschlossen, wenn das Medium vorgemerkt ist.

Die Leihfrist von Geräten und Medien, die nach § 8 Abs. 8 mit verkürzter Leihfrist ausgegeben werden (Kurzausleihe), beträgt 5 Öffnungstage und ist nicht verlängerbar. Zur erneuten Ausleihe ist das Medium vorzulegen.

(5) Entliehene Medien können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Ausleihe vorgemerkt werden. Magazinierte Medien werden nach vorheriger Bestellung im Katalog bereitgestellt. Die Bereitstellung vorgemerakter bzw. magaziniertes Medien bleibt auf 14 Kalendertage begrenzt.

(6) Die Hochschulbibliothek kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie für einen Semesterapparat oder aus dienstlichen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien und Geräte einleiten.

(7) Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben. Die Abwesenheit vom Hochschulort entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.

(8) Die Hochschulbibliothek kann im Einzelnen regeln, dass Medien aus dem Präsenzbestand in Kurzausleihe herausgegeben werden. Präsenzbestände sind Nachschlagewerke, Rara, Werke von besonderem antiquarischen, künstlerischen oder materiellen Wert, Gesamtausgaben, Zeitschriften, Loseblattausgaben, Schallplatten und Semesterapparate während der Dauer ihrer Aufstellung.

(9) Die Hochschulbibliothek hat das Recht, weitere Bestände von der Ausleihe auszuschließen oder ihre Ausleihe einzuschränken, wenn dies im Interesse der allgemeinen Benutzung, der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit der Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf oder der Bestandssicherung geboten

ist bzw. wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(10) Lehrende sind berechtigt, Semesterapparate in den Räumen der Hochschulbibliothek einzurichten. Für die Dauer der Aufstellung sind die Medien nur in Absprache mit der\*dem zuständigen Lehrenden ausleihbar.

(11) Hauptamtlich Lehrende sind weiterhin berechtigt, Handapparate außerhalb der Räume der Bibliothek einzurichten. Handapparate können Medien zu Unterrichts- und Forschungszwecken umfassen, die jedoch bei Bedarf zugänglich und ausleihbar bleiben. In angemessenen Zeiträumen findet eine Revision der Handapparate durch das Bibliothekspersonal statt. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist nur nach Vorlage aller Medien des Handapparates oder Vor-Ort-Prüfung durch das Bibliothekspersonal möglich. Bei einer Prüfung vor Ort muss dem Bibliothekspersonal Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt werden.

(12) Für Projekte (Hochschulaufführungen u.ä.) und Unterrichtszwecke ist in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderausleihe bis zur Dauer eines Semesters oder bis zum Projektabschluss möglich. Studierende benötigen dazu eine Genehmigung der\*des verantwortlichen Lehrenden.

(13) Die Ausleihe von Geräten erfolgt nur an eingeschriebenen Studierende und Mitarbeitende der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die zur Ausleihe zugelassen sind und deren Benutzungskonto nicht gesperrt ist z.B. wegen einer Nicht-Rückgabe.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden von der Leitung festgelegt und durch Aushang und auf den Webseiten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

## **§ 10 Haftung**

(1) Für Garderobe, Wertgegenstände und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Hochschulbibliothek bzw. die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Hard- und Software an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer\*innen entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Benutzer\*innen, die durch Handhabung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Hochschulbibliothek entstehen.

(3) Die Hochschulbibliothek bzw. die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

## **§ 11 Urheberrecht**

Die\*der Benutzer\*in verpflichtet sich, bei der Nutzung von Medien, Geräten, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung von Medien und die anschließende Nutzung.

### **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Verstößt ein\*e Benutzer\*in wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Zulassung zur Benutzung widerrufen und sie\*er ganz oder teilweise von der Benutzung der Hochschulbibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis folgenden Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Nutzer\*innen, die darüber hinaus entlehene oder entwendete Medien nachweislich an Dritte zum Zwecke der Veräußerung weitergeben, begehen eine strafrechtliche Handlung. Ihr Vergehen wird zur Anzeige gebracht.

### **§ 13 Hausrecht**

Im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors übt die Leitung der Hochschulbibliothek das Hausrecht in den Räumen der Hochschulbibliothek aus. Sie kann Bedienstete der Hochschulbibliothek mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und sind einzuhalten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Damit tritt zugleich die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 62) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2024.

Düsseldorf, den 22. November 2024

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander